

Richtlinien „Förderung von Selbsthilfegruppen für körperlich- und/oder geistig Behinderte, chronisch Kranke und Menschen mit psycho-sozialen Problemen im Bereich der Stadt Ingolstadt“

Punkt	Neue Fassung	Bisher
1	Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung	Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung
1.1	Selbsthilfe im Sinne dieser Richtlinien ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich körperlich und/oder geistig Behinderte, chronisch Kranke und Menschen mit psycho-sozialen Problemen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. Für eine bestmögliche und erfolgreiche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.	Selbsthilfe im Sinne dieser Richtlinien ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich körperlich und/oder geistig Behinderte, chronisch Kranke und Menschen mit psycho-sozialen Problemen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. Für eine bestmögliche und erfolgreiche medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.
1.2	Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen und deren Angehörigen bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen zu unterstützen.	Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen und deren Angehörigen bei der Durchführung von Selbsthilfemaßnahmen zu unterstützen.
2.	Gegenstand der Förderung	Gegenstand der Förderung
2.1	Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich und/oder geistig Behinderten, chronisch Kranken und Menschen mit psychosozialen Problemen oder von deren Familienangehörigen (vor allem Ehegatten, Eltern, Kinder) auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. Mitglieder der Selbsthilfegruppen im Sinne der Richtlinien können auch ehrenamtliche Helfer sein, die die Betroffenen in der Gruppe unterstützen. Gruppen, die Personen gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinien. Im Zweifelsfall entscheidet die Selbsthilfekontaktstelle in Absprache mit der Gesundheitsamtsleitung und dem zuständigen Referenten über die Fördermöglichkeiten.	Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich und/oder geistig Behinderten, chronisch Kranken und Menschen mit psychosozialen Problemen oder von deren Familienangehörigen (vor allem Ehegatten, Eltern, Kinder) auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. Mitglieder der Selbsthilfegruppen im Sinne der Richtlinien können auch ehrenamtliche Helfer sein, die die Betroffenen in der Gruppe unterstützen. Gruppen, die Personen gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinien. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat zur Vergabe von Zuschüssen an Selbsthilfegruppen der Stadt Ingolstadt über die Fördermöglichkeiten.
2.2	Die Hilfen in der Selbsthilfegruppe umfassen den Austausch von	Die Hilfen in der Selbsthilfegruppe umfassen den Austausch von

	Informationen und persönlichen Erfahrungen, Hilfe zur Lebensbewältigung und die gemeinsame Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus.	Informationen und persönlichen Erfahrungen, Hilfe zur Lebensbewältigung und die gemeinsame Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus.
3.	Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen	Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen
3.1	Zuwendungsempfänger sind die Selbsthilfegruppen. Diese sollen auf ein längerfristiges Wirken angelegt sein und in ihrer Tätigkeit inhaltlich den Zielsetzungen dieser vorliegenden Richtlinien entsprechen; auf die Rechtsnatur der Selbsthilfegruppen kommt es dabei nicht an. Ziffer 3.2 bleibt unberührt.	Zuwendungsempfänger sind die Selbsthilfegruppen. Diese sollen auf ein längerfristiges Wirken angelegt sein und in ihrer Tätigkeit inhaltlich den Zielsetzungen dieser vorliegenden Richtlinien entsprechen; auf die Rechtsnatur der Selbsthilfegruppen kommt es dabei nicht an. Ziffer 3.2 bleibt unberührt.
3.2	Sind eine oder mehrere Selbsthilfegruppen einem übergeordneten Träger (Bsp. e.V.) zugeordnet, wird nur der Antrag des Trägers für die Selbsthilfegruppe(n) berücksichtigt. Selbsthilfegruppen werden dann über den Antrag des Trägers gefördert, nicht einzeln, aufgrund eigener Anträge.	Sind eine oder mehrere Selbsthilfegruppen einem übergeordneten Träger (Bsp. e.V.) zugeordnet, wird nur der Antrag des Trägers für die Selbsthilfegruppe(n) berücksichtigt. Selbsthilfegruppen werden dann über den Antrag des Trägers gefördert, nicht einzeln, aufgrund eigener Anträge.
3.3	Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen mindestens fünf Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebietes aufzunehmen und zu betreuen.	Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen mindestens fünf Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebietes aufzunehmen und zu betreuen.
3.4	Voraussetzung für die erstmalige Förderung nach dieser Richtlinie ist die positive Beurteilung durch die Selbsthilfekontaktstelle .	Voraussetzung für die erstmalige Förderung nach dieser Richtlinie ist die positive Beurteilung durch den zuständigen Beirat der Stadt Ingolstadt.
4.	Art und Umfang der Förderung	Art und Umfang der Förderung
	Die Zuwendung wird als nachrangige Hilfe gewährt, und zwar nur dann, wenn eine anderweitige finanzielle Unterstützung nicht gewährleistet ist. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.	Die Zuwendung wird als nachrangige Hilfe gewährt, und zwar nur dann, wenn eine anderweitige finanzielle Unterstützung nicht gewährleistet ist. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
4.1	Förderfähig sind die finanziellen Aufwendungen der Selbsthilfegruppen, die den Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer in 1.1 und 2.2 beschriebenen Aufgaben entstehen. Dies können insbesondere sein: - laufende Sachaufwendungen - Investitionskosten (z.B. Beschaffung von Geräten – Fax, Anrufbeantworter etc.)	Förderfähig sind die finanziellen Aufwendungen der Selbsthilfegruppen, die den Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer in 1.1 und 2.2 beschriebenen Aufgaben entstehen. Dies können insbesondere sein: - laufende Sachaufwendungen - Investitionskosten (z.B. Beschaffung von Geräten – Fax, Anrufbeantworter etc.)

	- Fortbildungsseminare etc. - Aufwendungen für Honorare oder für nicht ständig fachliche Hilfe und Beratung durch einschlägige Berufsgruppen. Im Übrigen sind Personalkosten nicht zuwendungsfähig.	- Fortbildungsseminare etc. - Aufwendungen für Honorare oder für nicht ständig fachliche Hilfe und Beratung durch einschlägige Berufsgruppen. Im Übrigen sind Personalkosten nicht zuwendungsfähig.
4.2	Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet einmal jährlich die Selbsthilfekontaktstelle in Absprache mit der Amtsleitung und dem zuständigen Referenten . Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.	Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet einmal jährlich der Beirat für Vergabe von Zuschüssen an Selbsthilfegruppen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.
5.	Antrags- und Bewilligungsverfahren	Antrags- und Bewilligungsverfahren
5.1	Die Selbsthilfegruppen bzw. die Träger reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis spätestens 15. Februar des laufenden Kalenderjahres ein.	Die Selbsthilfegruppen bzw. die Träger reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis spätestens 15. Februar des laufenden Kalenderjahres ein.
5.2	Die Anträge der Selbsthilfegruppen bzw. der Träger enthalten die Erklärung, dass die Gruppe im Sinne dieser Richtlinien tätig ist bzw. tätig wird; die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppe stellt, sind konkret zu beschreiben. Darüber hinaus wird auf Ziffer 3.4 dieser Richtlinien hingewiesen.	Die Anträge der Selbsthilfegruppen bzw. der Träger enthalten die Erklärung, dass die Gruppe im Sinne dieser Richtlinien tätig ist bzw. tätig wird; die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppe stellt, sind konkret zu beschreiben. Darüber hinaus wird auf Ziffer 3.4 dieser Richtlinien hingewiesen.
5.3	Die Anträge enthalten ferner Namen und Anschrift zweier vertrauensberechtigter Mitglieder der Gruppe. Eine Bankverbindung ist anzugeben.	Die Anträge enthalten ferner Namen und Anschrift zweier vertrauensberechtigter Mitglieder der Gruppe. Eine Bankverbindung ist anzugeben.
5.4	Das Gesundheitsamt/Selbsthilfekontaktstelle prüft und entscheidet über die Anträge	Das Gesundheitsamt/Selbsthilfekontaktstelle prüft die Anträge vor und leitet sie mit einer Stellungnahme an den zuständigen Beirat weiter.
5.5	<i>entfällt</i>	Der Beirat für die Vergabe von Zuschüssen an Selbsthilfegruppen entscheidet über die Anträge.
5.5 / 5.6	Den Anträgen auf Förderung steht nicht entgegen, dass mit dem zu fördernden Projekt bereits vor Antragstellung begonnen wurde.	Den Anträgen auf Förderung steht nicht entgegen, dass mit dem zu fördernden Projekt bereits vor Antragstellung begonnen wurde.
5.6 / 5.7	Kleinbeträge werden auf 50,00 Euro angehoben, im Rahmen des noch offenen Budgets.	Kleinbeträge werden auf 50,00 Euro angehoben, im Rahmen des noch offenen Budgets.
5.7 / 5.8	Die bewilligten Mittel werden unverzüglich vom Gesundheitsamt/Selbsthilfekontaktstelle an die jeweiligen Gruppen bzw. die Träger angewiesen.	Die vom Vergabeausschuss bewilligten Mittel werden unverzüglich vom Gesundheitsamt/Selbsthilfekontaktstelle an die jeweiligen Gruppen bzw. die Träger angewiesen.

5.8 / 5.9	Die Anträge der Selbsthilfegruppen bzw. der Träger sind mittels beim Gesundheitsamt/ Selbsthilfekontaktstelle vorliegender Vordrucke zu stellen. Als Grundlage für einen Antrag der Selbsthilfegruppen bzw. der Träger bei der Stadt Ingolstadt dient der Förderantrag des Runden Tisches der Region 10. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Antragsstellung nur von Ingolstädter Selbsthilfegruppen bzw. deren Trägern (Ziffer 3.2) zulässig ist und städtische Zuwendungen als nachrangige Hilfe gewährt werden. Es darf keine Doppelförderung erfolgen, die Förderung darf insgesamt nicht mehr als 100 % der Ausgaben betragen und Fördergelder werden nicht über die Antragshöhe hinaus vergeben.	Die Anträge der Selbsthilfegruppen bzw. der Träger sind mittels beim Gesundheitsamt/ Selbsthilfekontaktstelle vorliegender Vordrucke zu stellen. Als Grundlage für einen Antrag der Selbsthilfegruppen bzw. der Träger bei der Stadt Ingolstadt dient der Förderantrag des Runden Tisches der Region 10. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Antragsstellung nur von Ingolstädter Selbsthilfegruppen bzw. deren Trägern (Ziffer 3.2) zulässig ist und städtische Zuwendungen als nachrangige Hilfe gewährt werden. Es darf keine Doppelförderung erfolgen, die Förderung darf insgesamt nicht mehr als 100 % der Ausgaben betragen und Fördergelder werden nicht über die Antragshöhe hinaus vergeben.
5.9 / 5.10	Ein Hinweis auf die Förderung sowie Antragstellung erscheint einmal jährlich in der örtlichen Presse.	Ein Hinweis auf die Förderung sowie Antragstellung erscheint einmal jährlich in der örtlichen Presse.
6.	Verwendungsnachweis	Verwendungsnachweis
	Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung an die Selbsthilfegruppen bzw. die Träger ist die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises und der Erklärung, dass die Gruppe im Sinne dieser Richtlinien tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde, erforderlich. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit von Beauftragten anderer Stellen eingesehen werden.	Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung an die Selbsthilfegruppen bzw. die Träger ist die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises und der Erklärung, dass die Gruppe im Sinne dieser Richtlinien tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde, erforderlich. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit vom Beirat für die Vergabe von Zuschüssen an Selbsthilfegruppen oder Beauftragte anderer Stellen eingesehen werden.
7.	Inkrafttreten	Inkrafttreten
	Diese Richtlinien treten ab 24.02.2016 in Kraft.	Diese Richtlinien treten ab 18.10.2012 in Kraft.